

Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad Niestetal (Schwimmteich) der Gemeinde Niestetal

Die Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad Niestetal (Schwimmteich) der Gemeinde Niestetal wurde am 31.05.2001 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist zum 14.6.2001 in Kraft getreten.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden ist die Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad Niestetal (Schwimmteich) der Gemeinde Niestetal aufgeführt.

Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad Niestetal (Schwimmteich) der Gemeinde Niestetal

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung umfaßt die zu diesem Zweck ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen (gem. Anlage).
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennen die Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung an.

§ 2

Zweckbestimmung und zugelassene Nutzungsarten

- (1) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Naturerlebnisbad Niestetal.
Der Besucher soll Ruhe und Erholung finden.
- (2) Das Naturerlebnisbad Niestetal dient der Erholung, dem Baden und Schwimmen sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Für das Baden und Schwimmen ist im Bereich der Anlage ein abgegrenzter Bereich angelegt. Ein Überschwimmen der Abgrenzung ist nicht zulässig.
- (4) Die Benutzung der Wasserflächen mit motorbetriebenen Booten sowie das Surfen und Segeln sind ausdrücklich untersagt. Das gleiche gilt auch für die Nutzung von Gummibooten; Luftmatratzen und dergleichen.
- (5) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Benutzerordnung verantwortlich.

§ 3

Nutzung

- (1) Die Benutzung des Naturerlebnisbades Niestetal ist kostenfrei.
- (2) Das Betreten und die Benutzung des Naturerlebnisbades Niestetal ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit dem nicht gesundheitliche oder ordnungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.

- (3) Kinder unter 10 Jahren sind nur in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten zugelassen, der das Verhalten der Kinder im Bad (im Bereich der Land- und Wasserflächen) verantwortet. Personen, die gebrechlich sind oder sich ohne fremde Hilfe nicht frei bewegen können, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- (4) Die Einrichtungen des Naturerlebnisbades sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz; Eltern haften für ihre Kinder. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe der Kosten zur Beseitigung des entstandenen Schadens, mindestens jedoch 25,00 €, erhoben.

Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch den Gemeindevorstand festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann das Bad ganz oder teilweise geschlossen werden.
- (3) Die Gemeinde kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Nutzung einschränken.

§ 5

Zutritt

- (1) Der Zugang zum Naturerlebnisbad ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.
- (2) Die Randbereiche der Wasserflächen, insbesondere der Sandstrand und die Holzdecks dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- (3) Das Betreten der abgesperrten Flächen ist untersagt.
- (4) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (5) Eine Sondernutzung des Naturerlebnisbades von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird vom Gemeindevorstand geregelt.

§ 6

Verhalten im Naturerlebnisbad Niestetal

- (1) Die Besucher und Benutzer des Naturerlebnisbades Niestetal sind gehalten, auf Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu achten. Sie haben auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was die guten Sitten, Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung des Bades beeinträchtigt.
- (2) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Für Nichtschwimmer steht der Nichtschwimmerbereich zur Verfügung.
- (3) Die Benutzung der Sprungfelsen erfolgt auf eigene Gefahr. Das Unterschwimmen des Sprungbeckens ist verboten. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals oder der Rettungsbereitschaft ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn ein Mangel an der Anlage vorliegt. Das Ballspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Besucher sind nicht durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen. Jegliche Verunreinigung der Wasser- und Erholungsflächen ist streng verboten. Insbesondere Glas und sonstige scharfe Gegenstände sind unverzüglich in die bereitstehenden Abfallkörbe zu entsorgen. Das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser ist zu unterlassen. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln im Bereich der Wasserflächen ist nicht gestattet.
- (6) Fahrzeuge, Mofas und Fahrräder sind nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen außerhalb des Naturerlebnisbades abzustellen. Jegliches Befahren der Erholungs- und Liegeflächen ist nicht gestattet.
- (7) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren sowie deren Aufenthalt im Naturerlebnisbad und der Zutritt zum Wasser ist nicht erlaubt.
- (8) Das Auslegen von Angeln und sonstigen Fischfanggeräten ist den Benutzern des Naturerlebnisbades nicht gestattet. Das Grillen im Bereich des Geländes ist nicht erlaubt. Die Benutzung der vorhandenen öffentlichen Toiletten ist ein selbstverständliches Gebot der Hygiene und Sauberkeit.

§ 7

Badekleidung

- (1) Jeder Badegast muß Badekleidung tragen, die beim nicht unerheblichen Teil der Besucher keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.
- (3) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 8

Aufsicht/Rettungsbereitschaft

- (1) Eine ständige Badeaufsicht bzw. Rettungsbereitschaft ist nicht gewährleistet.
- (2) Wenn Aufsichtspersonal bzw. eine Rettungsbereitschaft anwesend ist, haben diese für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals und der Rettungsbereitschaft ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (3) Das Aufsichtspersonal und die Rettungsbereitschaft ist befugt, Personendie Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden;
 - b) andere Badegäste belästigen;
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, von dem Gelände zu entfernen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- (4) Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 9

Haftung und Sicherheit

- (1) Der Besuch des Naturerlebnisbades Niestetal erfolgt auf eigene Gefahr. Die Besucher müssen sich in eigener Verantwortung über die Land- und Wasserverhältnisse informieren. Dieses gilt in besonderem Maße für die frei zugänglichen Badestellen. Eine Badeaufsicht bzw. eine Rettungsbereitschaft steht nur zur Verfügung, wenn dies durch Beflaggung bzw. Aushang kenntlich gemacht ist.

- (2) Bei Schäden haftet die Gemeinde nur, wenn der Gemeinde oder ihren Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die haftungsrechtlichen Bestimmungen der Verkehrssicherungspflicht bleiben unberührt.
- (3) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge haftet die Gemeinde nicht.

§ 10

Sonderveranstaltung

Bei Sonderveranstaltungen gelten die vom Gemeindevorstand mit dem Veranstalter festgelegten Regelungen.

§ 11

Inkrafttreten

1. Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.